



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 11

Erscheint nach Bedarf

10. Juni 2020

Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2020	Nr. 4 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Naturenergie Niederhofen auf dem Grundstück Flur-Nr. 131 der Gemarkung Niederhofen
--	--

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	Nr. 5 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Forheim; Auflösung des Dränverbandes Forheim
---	--

Nr. 3 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der M&M Wärmeservice GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1346 der Gemarkung Oettingen
--

Nr. 6 **Wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen, durch den Neubau von zwei Fermentern, einem Gärrestlager, einem Zentralgang, der Stilllegung eines Gasspeichers, der Errichtung von diversen technischen Anlagen (z. B. Installation einer Gasfackel u. a.) etc. im Bereich der Linien 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696, 698, 694/1 in der Gemarkung Mertingen**

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	513.750,00 €	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	543.720,00 €	ab.

§ 2

Um die Ausgaben im Vermögenshaushalt finanzieren zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 325.000,- € notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

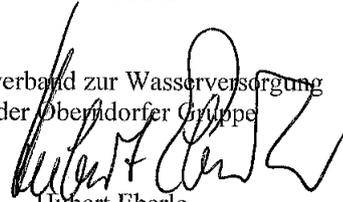
entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 26. Mai 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe


Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender

II.

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.05.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 rechtsaufsichtlich behandelt wurden und die erforderliche Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO erteilt wurde.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Str. 4, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Oberndorf a. Lech, den 04.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Oberndorfer Gruppe

gez. Moll

1. Verbandsvorsitzender

Nr. 2

<p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>
--

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 20.05.2020, Az. (400 – 6024) 2019/1369 B, Frau Götz Simone und Herrn Riegel Manfred, auf dem Grundstück Flurnr. 420 der Gemarkung Rain am Lech die Baugenehmigung für das nachfolgende bezeichnete Bauvorhaben erteilt: „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses“

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der M&M Wärmeservice GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1346 der Gemarkung Oettingen

1. Die M&M Wärmeservice GmbH, Bürgermeister-Kirchner-Straße 8 in 86732 Oettingen in Bayern, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Errichtung und Betrieb eines Erdgas-BHKW mit 0,052 MW elektrischer Leistung, 0,106 MW thermischer Leistung und 0,15 MW Feuerungswärmeleistung.

2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe,

dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen zwar selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), überwiegend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Wörnitztal (ca. 600 m östlich des Vorhabens), die Landschaftsschutzgebiete „Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Oettingen“ (ebenfalls ca. 600 m östlich des Vorhabens) und „Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hainsfarth“ (ca. 350 m nördlich des Vorhabens), diverse geschützte Biotop (in einem Radius von ca. 700-900 m um den Vorhabenstandort) sowie unmittelbar östlich an das Vorhaben angrenzend das Bodendenkmal D-7-7029-0067 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der räumlichen Distanz des Vorhabens zu diesen Gebieten sowie des Umstands, dass das neue BHKW in einem bestehenden Gebäude (ohne dessen Änderung und ohne Änderung in der dessen äußerer Umgebung) zur Ausführung kommt, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6011 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.06.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 4

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Naturenergie Niederhofen auf dem Grundstück Flur- Nr. 131 der Gemarkung Niederhofen

1. Die Naturenergie Niederhofen, Siedlungshof 1 in 86732 Oettingen in Bayern-Niederhofen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage mit Einsatz von Gülle beantragt: Errichtung eines Tragluftfoliendaches mit einer maximalen Höhe von 8 m mit 1.163 m³ Gesamtvolumen und 1.082 m³ variablem Volumen, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,884 MW, Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW der Firma Hagl mit 0,4 MW elektrischer Leistung, Errichtung und Betrieb eines Transformators, Änderung der Füllhöhe der bestehenden Fahriloanlage, Beheizung der Nachgärer 2 und 3, Bau eines Pultdachs am BHKW-Gebäude, Umnutzung der Endlager 1 und 3 als Nachgärer 2 und 3 und Abbau des externen Gasspeichers (170 m³)
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.2.2 V und 8.4.2.2 V der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“, einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Für dieses Landschaftsschutzgebiet sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da bei der Durchführung des Vorhabens im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplans Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Unter anderem werden als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Bäume und Sträucher gepflanzt, die sich in das Landschaftsbild und ihre Struktur einfügen, sowie als Farbe

der Tragluftfolie der Farbton RAL 6005 „moosgrün“ verwendet. Andere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind am Standort der Anlage und ihrer Erweiterungen nicht vorhanden. In der näheren Umgebung des Vorhabens liegen zwar auch einige geschützte Biotop e i.S. d. Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG. Auf diese sind aber schon aufgrund der Entfernung von 120-350 m zum Vorhabenstandort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6011 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.06.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 5

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Forheim; Auflösung des Dränverbandes Forheim

B e k a n n t m a c h u n g:

Der Dränverband Forheim hat nach rechtmäßiger Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vom 05.10.2019 beschlossen, den Dränverband Forheim aufzulösen.

Die geplante Auflösung wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 05.03.2020 des Landratsamt Donau-Ries bekannt gegeben. Einwendungen gegen die geplante Auflösung wurden innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben.

Aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

S a t z u n g:

§ 1

Verbandsauflösung

- (1) Der Dränverband Forheim wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung gilt der Dränverband Forheim jedoch bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.
- (2) Die Satzung des Dränverbandes Forheim vom 03.06.1975 tritt zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft.
- (3) Die Abwicklung obliegt dem vom Landratsamt Donau-Ries bestellten Vertreter des Verbandes.

§ 2

Anmeldung von Forderungen

Alle Gläubiger des Dränverbandes Forheim werden aufgefordert etwaige Ansprüche gegen diesen Verband innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung bei dem vom Landratsamt Donau-Ries bestellten Vertreter anzumelden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 05.06.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 6

„FB 41.9-171-3/2.80

Wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen, durch den Neubau von zwei Fermentern, einem Gärrestelager, einem Zentralgang, der Stilllegung eines Gasspeichers, der Errichtung von diversen technischen Anlagen (z. B. Installation einer Gasfackel u. a.) etc. im Bereich der Linien 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696, 698, 694/1 in der Gemarkung Mertingen

1. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen wird eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen betrieben. Diese Anlage wurde genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries nach § 4 BImSchG vom 27.03.2000, Nr. 824-9/0. Die Anlage besteht aus der Linie 1 (Bio Energie Centrum KG) und Linie 2 (Benc Bioabfall GmbH & Co. KG). In der Linie 1 wird aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und biologischen Abfallstoffen Biogas erzeugt, welches in einem BHKW zur Strom und Wärmeerzeugung genutzt wird. Bei der Linie 2 handelt es sich um eine Biomasseanlage; auch hier wird Biogas in einem BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.
2. Der Betreiber plant die Durchführung von folgenden Änderungsmaßnahmen in der Linie 1 und 2:

Linie 1, Fl.-Nr. 698, Gmkg. Mertingen, BENC-Bioenergiezentrum KG:

- **Neubau Fermenter (F 6) d=24,0 m / h=8,0 m**
- **Neubau Fermenter (F 7) d=24,0 m / h=8,0 m**
- **Neubau Gärrestelager (G 3) d=20,0 m / h=8,0 m**
- **Neubau Zentralgang**
- **Stilllegung/Rückbau Gasspeicher 1**
- **Aufstellen und Betreiben einer automatischen Gasfackel**
- **Aufstellen und Betreiben einer Osmose-Anlage**
- **Aufstellen einer Rieselbettreaktor-Entschwefelungsanlage**
- **Aufstellen eines Pufferspeichers für das Wärmenetz Mertingen**

Linie 2, Fl.-Nr. 696, Gmkg. Mertingen, BENC Bioabfall GmbH & Co. KG:

- **Aufstellen von zwei Edelstahlbehältern (Tank 1 und 2)**
- **Aufstellen eines Stahlbehälters (Tank 3)**
- **Aufstellen eines Polyethylen Behälters (Tank 4)**

- **Aufstellen eines Edelstahlbehälters (Tank 5)**
- **Aufstellen und Betreiben eines Separators**
- **Aufstellen und Betreiben eines Dekaners**
- **Aufstellen und Betreiben einer Entpackungsanlage (Mavitec)**
- **Aufstellen und Betreiben einer Gasaufbereitungsanlage**
- **Aufstellen und Betreiben einer Rieselbettreaktor Entschwefelungsanlage**
- **Aufstellen und Betreiben einer Osmose-Anlage**
- **Aufstellen zweier Pufferspeicher für das Wärmenetz**

Im Zusammenhang mit den o. g. Änderungen soll die max. mögliche Tonnenzahl an Einsatzstoffen (Inputmenge) sowie die damit verbundene Gasproduktion ausgeschöpft werden.

Die Jahresdurchsatzmenge (Input) in der Linie 1 beträgt künftig 49.673 t/a (genehmigt bisher 12.277 t/a), die Gasmenge 4.576.999 m³/a (genehmigt 3.721.150 t/a). In der Linie 2 wird die Jahresdurchsatzmenge von 23.446 t/a auf 39.433 t/a erhöht; die Biogasproduktion von 4.530.565 t/a auf 7.534.843 m³/a.

3. Im Zuge der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war auch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Vorliegend hat die überschlägige Prüfung durch das Landratsamt ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die vorhandenen Biogas-Motoren wurden bereits in früheren Verfahren für beide Linien genehmigt. Es wird keine Erhöhung der Motorleistungen (KW-Zahl) vorgenommen.

Es wird zwar die Inputmenge erhöht. Damit ist u. a. mehr Zulieferverkehr verbunden. Aufgrund der Lage im Außenbereich mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Lärmrichtwerte der in der Nähe gelegenen Wohngrundstücke weiterhin eingehalten werden können.

Aufgrund der neuen Düngeverordnung ist es zudem notwendig, das bisherige Anlagenkonzept und deren Komponenten zu erweitern und anzupassen. Deshalb ist es v.a. erforderlich, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderliche Lagerdauer auf der Anlage insgesamt zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird ein Gärrestelager neu errichtet, die Fermenter neu gebaut, ein Separator zum Betrieb neu aufgestellt etc.

Beide Anlagen verarbeiten biologischen Abfall zu energiereichem Biogas. Der anaerobe Biogasprozess eignet sich dabei gut zur Behandlung dieser Abfälle. Die Abbau- und Umsetzungsprozesse während des Bio

gasprozesses bewirken eine wesentliche Qualitätsverbesserung des Gärückstandes gegenüber den ursprünglichen Inputstoffen.

5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.

Donauwörth, den 08.06.2020

gez. Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat